



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 86 Änderung der Prüfungsordnung für technische Leiter (17.8.27).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

**Anderung der Prüfungsordnung
für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen
an Schulen und in der Jugendpflege.**

RdErl. d. MiWKuV. v. 17. 8. 1927 — U IV 2301, MiV. III C 6435.
(ZBIUV. S. 263) [vgl. lfd. Nr. 79].

Die Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U III C, M. f. V. III C 78 — (Zentrbl. S. 79) wird wie folgt erweitert und ergänzt.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art,
2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
3. in der Jugendpflege bewährte Personen,
4. auf begründeten Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten Angestellte an öffentlichen Schulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Mechaniker, Laboratoriumsgehilfen, Heizer, Hausmeister, Saaldiener usw.)

Die unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) können nur Zeugnisse erwerben, die zur Vorführung von Lichtbildveranstaltungen berechtigen.

Die Bewerber müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

§ 5.

Zu der bisherigen Fassung tritt am Schlusse hinzu:

Für die im § 3 unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) fällt die Prüfung über das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens fort.

§ 8.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdruckes ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt. Das Zeugnis ist, je nachdem der Bewerber zu den im § 3 unter 1 bis 3 oder zu den unter 4 genannten Personen gehört, nach dem am Schlusse angegebenen Muster auszustellen und mit dem Lichtbild des Bewerbers zu versehen.

Muster für das Zeugnis.

Hinter „Jugendpflege“ tritt hinzu:

bzw. zur Vorführung von Steh- und Laufbildern an Schulen und Hochschulen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

Schmalfilmvorführungen in Schulen [vgl. lfd. Nr. 168].

87

*